Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-7778/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Verbrauchswerte für Erdgaslieferungen sowie über die anzurechnenden Abschlagszahlungen.

Die Beschwerdeführerin beanstandete die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 05.03.2023 bis zum 02.03.2024, mit der diese einen Gasverbrauch in Höhe von 16.138 kWh abgerechnet hatte (Nachforderung 319,72 EUR). Die Beschwerdegegnerin habe weder über die gezahlten Abschläge vollständig abgerechnet noch die zutreffenden Verbrauchswerte berücksichtigt.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, aus dem Zählerstand vom 07.03.2023 in Höhe von 67.631 m^3 und dem Zählerstand vom 06.11.2023 von 68.455 m^3 ergebe sich ein Verbrauch von 8.240 kWh. Bis zum 04.03.2023 seien weitere 628 m^3, d. h. 6.280 kWh verbraucht worden. Der übliche Umrechnungsfaktor von Kubikmetern zu Kilowattstunden betrage 10 und nicht *„circa 11"*, wie von der Beschwerdegegnerin behauptet. Insgesamt dürfe die Beschwerdegegnerin nur 14.520 kWh abrechnen. Die Beschwerdegegnerin mache sich wegen Betruges strafbar, wenn sie die Abrechnung nicht korrigiere und das der Beschwerdeführerin zustehende Guthaben in Höhe von 942,69 EUR zuzüglich Zinsen nicht auszahle. Es sei für sie als Kundin unzumutbar, die in der Abrechnung ausgewiesenen Brennwerte ohne Überprüfungsmöglichkeit akzeptieren zu müssen. Sie habe an die Beschwerdegegnerin Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet. Sie habe aufgrund einer Absprache mit der Beschwerdegegnerin von März 2023 bis März 2024 Abschläge in Höhe von insgesamt 2.400,00 EUR gezahlt. Angerechnete habe die Beschwerdegegnerin jedoch nur 1.599,00 EUR. Die Beschwerdegegnerin müsse insgesamt einen Betrag in Höhe von 942,69 EUR erstatten, der sich aus 800,01 EUR überzahlten Abschlägen und der Differenz zwischen der staatlichen Entlastung für Dezember 2022 in Höhe von 341,69 EUR und dem vereinbarten Abschlag in Höhe von 200,00 EUR zusammensetze.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß eine geänderte Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 05.03.2023 bis zum 02.03.2024 sowie eine Zahlung in Höhe von mindestens 1.100,11 EUR zuzüglich weiterer gesetzlicher Verzugszinsen ab 17.03.2025.

Die Beschwerdegegnerin lehnt es ab, die Abrechnung zu ändern oder Rückzahlungen an die Beschwerdeführerin zu leisten.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführerin liege bereits eine korrekte Abrechnung vor. Die Brennwerte seien keine konstante Größe, sondern schwankten leicht mit der Zusammensetzung des Erdgases. Sie müsse die von der Netzbetreiberin übermittelten Werte übernehmen. In der Abrechnung

vom 05.03.2024 seien alle Zahlungen vom 11.07.2023 bis zum 02.02.2024 angerechnet. Diese hätten 1.600,00 EUR statt der eigentlich geforderten 2.840,00 EUR betragen. Von diesen Zahlungen hätte sie 1.599,00 EUR auf die Energiekosten und 1,00 EUR auf Mahnkosten verrechnet. Ältere Zahlungen vom 06.03.2023; vom 14.04.2023 sowie vom 09.05.2023 (jeweils 200,00 EUR) seien bereits in der Rechnung vom 10.05.2023 bzw. den Korrekturrechnungen vom 07.07.2023 und vom 18.08.2023 enthalten. Am 08.07.2023 habe sie der Beschwerdeführerin die Zahlung in Höhe von 200,00 EUR vom 12.06.2023 erstattet. Ab dem 22.04.2023 geleistete Abschlagszahlungen würden wie unter *„Ihre künftigen Abschlagszahlungen"* in der Abrechnung vom 05.03.2024 aufgeführt auf die nachfolgende Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netz- und Messstellenbetreiberin (im Folgenden Netzbetreiberin) erläutert die Umrechnung der in Kubikmetern gemessenen Verbrauchswerte des Naturproduktes Erdgas in abzurechnende Kilowattstunden. Maßstab für den Energiegehalt des jeweiligen Erdgases sei der Brennwert in kWh/m³. Dieser Abrechnungsbrennwert werde jeden Monat im Versorgungsgebiet der Netzbetreiberin ermittelt. Die Berechnung erfolge unter Verwendung der Angabe des Gaslieferanten zur gelieferten Gasqualität. Dabei werde die örtliche Lage der Verbrauchsstelle berücksichtigt, so dass auch Nachbargrundstücke unterschiedliche Brennwerte haben könnten. Der Abrechnungsbrennwert gehe dann als mittlerer Brennwert für eine Abrechnungsspanne in die Berechnung der verbrauchten Energie ein. Der Einfluss von Druck und Temperatur auf das Gasvolumen werde zusätzlich an den anerkannten Regeln der Technik mit einer Zustandszahl erfasst und sodann mit dem Brennwert multipliziert. Im streitgegenständlichen Netzgebiet sei die Zustandszahl abhängig von der geographischen Höhe der Lieferstelle. Die von ihr übermittelten Werte stimmten mit den in der Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 05.03.2023 bis zum 02.03.2024 ausgewiesenen Brennwerten und Zustandszahlen überein. Aus ihrer Sicht sei der Verbrauch von 16.138 kWh zutreffend ermittelt.

Die Ermittlung der thermischen Energie aus dem durch geeichte Messgeräte gemessenen Volumen des Gases erfolge ausschließlich durch autorisiertes Personal aufgrund eichrechtlicher Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach dem Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung" des DVGW e.V. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Die in diesem Arbeitsblatt festgelegten Verfahren seien mit den Landesbehörden für das Eichwesen und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt abgestimmt und entsprächen den Bestimmungen des Eichrechts. Die Beschwerdeführerin könne auf der Webseite des Vereins sogar die konkrete Berechnungsformel erfahren.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Änderung der Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 05.03.2023 bis zum 02.03.2024 oder auf Auszahlung der geforderten Summe.

Die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin beruht auf dem von der Beschwerdeführerin selbst abgelesenen Zählerständen vom 04.03.2023/05.03.2023 (67.631 m³) und vom 02.03.2024

(628 m³). Die Beschwerdegegnerin hat auf der Basis dieser Zählerstände sowie der errechneten Zwischenzählerstände fehlerfrei einen Gesamtverbrauch von 16.138 kWh ermittelt. Die Umrechnung der insgesamt abgelesenen 1.451 m³ in zusammen 16.138 kWh entspricht den von der Netzbetreiberin mitgeteilten Werten, die zudem detailliert für die einzelnen Zeiträume in der Abrechnung aufgeführt sind. Für die Berechnung und Übermittlung der Umrechnungsfaktoren Brennwert und Zustandszahl ist die Netzbetreiberin verantwortlich. Die Netzbetreiberin hat ausführlich erläutert, auf welchen Grundlagen die Berechnung der Umwandlungsfaktoren beruht. Sie hat der Beschwerdeführerin zusätzlich eine Möglichkeit zur Verfügung gestellt, die technischen Grundlagen sowie die Berechnungsformel im Einzelnen nachzuvollziehen. Entgegen der Vorstellung der Beschwerdeführerin sind weder die Netzbetreiberin noch die Beschwerdegegnerin verpflichtet, jeden einzelnen Wert auch für technische Laien überprüfbar zu begründen. Die physikalischen Werte des Naturproduktes Erdgas unterliegen ständigen Schwankungen. Die Berechnung anhand monatlicher Durchschnittswerte, wie die Netzbetreiberin sie veröffentlicht, ist nicht zu beanstanden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Netzbetreiberin die für die Berechnung anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet oder fehlerhaft angewandt hat.

Die Beschwerdeführerin muss die von der Netzbetreiberin übermittelten Werte akzeptieren. Sie hat insbesondere keinen Anspruch darauf, dass die Kubikmeter pauschal nur mit einem Faktor 10 multipliziert werden. Die Aussage der Beschwerdegegnerin, der Multiplikationsfaktor betrage „circa 11“, war zutreffend. Die exakte Berechnung ergibt sich immer erst aus den von der Netzbetreiberin jeweils mitgeteilten Faktoren. Die Beschwerdegegnerin hat die Erdgaskosten für den betroffenen Zeitraum mit 2.143,87 EUR zutreffend berechnet.

Die Beschwerdeführerin hat ferner keinen Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 942,69 EUR oder auf Zinszahlungen.

Die Beschwerdegegnerin hat sämtliche Zahlungen der Beschwerdeführerin auf die Kostenforderungen angerechnet.

Die Beschwerdeführerin hat von Juli 2022 bis März 2024 insgesamt 17 x 200,00 EUR an die Beschwerdegegnerin überwiesen. Eine Zahlung in Höhe von 200,00 EUR vom 12.06.2023 hat die Beschwerdeführerin am 08.07.2023 zurückerhalten. Damit sind bei der Beschwerdegegnerin 16 x 200,00 EUR = 3.200 EUR zur Anrechnung auf die Gaskosten bis zum 02.03.2024 verblieben. Zahlungen, die die Beschwerdeführerin ab April 2024 geleistet hat, sind auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum anzurechnen.

Die Beschwerdegegnerin hat für den Zeitraum vom 29.06.2022 bis zum 04.03.2023 Abschläge in Höhe von zusammen 1.000,00 EUR angerechnet. Sie hat ferner zusätzlich die drei nach dem Abrechnungszeitraum eingegangenen Zahlungen von März bis Mai 2023 verrechnet. Diese Zahlungen waren bei der Beschwerdegegnerin bereits eingegangen, als diese die Abrechnung am 10.05.2023 erstellt hat. Die Korrekturen der Beschwerdegegnerin vom 07.07.2023 sowie vom 18.08.2023 sind hinsichtlich der Einzahlungen identisch.

Die Beschwerdeführerin hat nicht nachgewiesen, dass sie im Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023 weitere Zahlungen geleistet hat. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin in

der Abrechnung für den Zeitraum vom 29.06.2022 bis zum 04.03.2023 zutreffend 1.600,00 EUR als Zahlungen der Beschwerdeführerin angerechnet hat.

Weiterhin steht der Beschwerdeführerin kein Betrag in Höhe von 141,69 EUR aus der Differenz zwischen der Abschlagszahlung und der als Dezember-Soforthilfe angerechneten Entlastung in Höhe von 341,69 EUR zu. Die Beschwerdeführerin hat nicht nachgewiesen, dass sie von Juli 2022 bis Februar 2023 mehr als den angerechneten Betrag in Höhe von 1.000,00 EUR an die Beschwerdegegnerin überwiesen hat. Zur Zahlung des Dezember-Abschlages war die Beschwerdegegnerin nach § 2 Abs. 2 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) auch nicht verpflichtet. Die Beschwerdegegnerin hat jedenfalls den vollständigen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 nach § 2 Abs. 2 und 3 EWSG in Höhe von 341,69 EUR brutto in der Abrechnung zugunsten der Beschwerdeführerin verrechnet.

In der nachfolgenden Verbrauchsabrechnung vom 05.03.2024 hat die Beschwerdegegnerin sodann die im Zeitraum von Juli 2023 bis Februar 2024 gezahlten acht Abschläge in Höhe von jeweils 200,00 EUR, zusammen 1.600,00 EUR angerechnet. Davon hat sie 1,00 EUR auf Mahnkosten verbucht und die restlichen 1.599,00 EUR auf die Stromkosten verrechnet. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Weil die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Auszahlung des geforderten Betrages von 942,69 EUR hat, besteht auch kein Anspruch auf Verzinsung dieses Betrages.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegnerin in irgendeiner Weise gegen Strafvorschriften verstoßen oder ohne Rechtsgrund Zahlungen der Beschwerdeführerin einbehalten hätte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 05.03.2024 für den Zeitraum vom 05.03.2023 bis zum 02.03.2024 vorbehaltlos an.

2. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 942,69 EUR oder auf Verzugszinsen wegen dieses Betrages.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann